

Änderungen der LES

Änderung 19.01.2026

Bei der Sitzung des LAG Steuerkreises am 19.01.2026 wurde eine Änderung der LES zum Punkt 6.3 Finanzplan beschlossen:

Beschluss:

Der bestehende Finanzplan soll dahingehend geändert werden, dass die mögliche Überschreitung des Budgets in jedem Entwicklungsziel von 20% auf 30% erhöht wird.

Änderung 12.05.2025

Bei der Sitzung des LAG Steuerkreises am 12.05.2025 wurde eine Änderung der LES zum Punkt 6.3 Finanzplan beschlossen:

Beschluss:

Der bestehende Finanzplan soll dahingehend geändert werden, dass dem EZ 2 20% des zur Verfügung stehenden Budgets und dem EZ 3 60% zugeteilt werden. Die Möglichkeit einer Überschreitung um 20% bleibt bestehen.

Somit ergibt sich die folgende Verteilung der Mittel auf die Entwicklungsziele:

EZ 1 Ressourcen- und Klimaschutz	10%
EZ 2 Teilhabe, Bildung, Kultur	20%
EZ 3 Vitale Orte	60%
EZ 4 Regionale Wertschöpfung	10%

Eine Abweichung von 20% ist weiterhin möglich.

Änderung 30.01.2024

Bei der Sitzung des LAG Steuerkreises am 30.01.2024 wurde eine Änderung der LES zum Punkt 6.3 Finanzplan beschlossen:

Finanzplan: Beschluss zur LES Änderung

Die Lokale Entwicklungsstrategie der LAG Rottal-Inn wird in folgendem Punkt geändert:

Um die starke Nachfrage bei Projekten aus den Entwicklungszielen 2 und vor allem 3 weiterhin bedienen zu können, soll der Finanzplan angepasst und das zur Verfügung stehende Budget auf die Entwicklungsziele wie folgt verteilt werden:

EZ 1 Ressourcen- und Klimaschutz	10%
EZ 2 Teilhabe, Bildung, Kultur	30%
EZ 3 Vitale Orte	50%
EZ 4 Regionale Wertschöpfung	10%

Eine Abweichung von 20% ist weiterhin möglich.

Änderungen 24.10.2023

Bei der Sitzung des LAG Steuerkreises am 24.10.2023 wurden Änderungen der LES beschlossen. Sie betreffen im Einzelnen die folgenden Sachverhalte:

Seite 19:

„Hinsichtlich der Förderhöhe hat die LAG keine Begrenzungen für bestimmte Projektarten oder eine generelle Obergrenze für den maximalen Zuschuss festgelegt.“
Wird ersetzt durch:

„Hinsichtlich der Förderhöhe hat die LAG keine Begrenzungen für bestimmte Projektarten festgelegt. Die generelle Obergrenze für den maximalen Zuschuss wird auf 200.000 € festgelegt.“

Seite 18:

„Grundsätzlich sind keine Projektarten von einer Förderung ausgeschlossen. Von 36 möglichen Bewertungspunkten müssen mindestens 19 erzielt werden. Um die zusätzlichen Anforderungen für Projekte, die die 200.000 EUR Förderung überschreiten, zu erfüllen, müssen mindestens 29 Punkte erzielt werden.“

Wird ersetzt durch:

„Um die zusätzlichen Anforderungen für Projekte, die die 200.000 EUR Förderung überschreiten, zu erfüllen, muss das Projekt im Projektauswahlverfahren der LAG mindestens 29 Punkte erzielen und zu mehr als einem Entwicklungsziel der LES beitragen. Die Obergrenze für die Förderung solcher Projekte wird auf 300.000 EUR festgelegt.“

LES Seite 17: (Ergänzungen)

„In der Regel sind die Projekte dem Steuerkreis zum Zeitpunkt des Auswahlverfahrens bereits bekannt, weil der Projektträger sie in einer vorherigen Sitzung bereits ausführlich präsentiert hatte und die Gelegenheit zur Diskussion bestand. Diese Vorbesprechung ist ein freiwilliges Angebot und nicht Voraussetzung für eine spätere Beschlussfassung.“

LES Seite 21:

Die Projektträger erhalten schon zu einem frühen Zeitpunkt der Projektentwicklung die Gelegenheit, ihr Vorhaben im LAG-Steuerkreis vorzustellen. Dabei werden die betreffenden Mitglieder des Fachbeirats hinzugezogen. So können Projekte frühzeitig kritisch geprüft bzw. verbessert werden. Diese Vorbesprechung ist ein freiwilliges Angebot und nicht Voraussetzung für eine spätere Beschlussfassung.